



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

TAGESORDNUNG: Steuer auf Werbetafeln

DER STADTRAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie auf Grund des gleich lautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen der CSP und PDB-Fraktion
gegen 11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT-Fraktion

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2008 bis 2013 einschließlich eine jährliche Steuer auf Werbetafeln erhoben.

Artikel 2:

Unter feststehende Werbetafel im Sinne dieser Steuerverordnung ist zu verstehen, jede entlang der öffentlichen Straße gelegene oder von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige im Freien mit einer Mindestwerbefläche von einem Quadratmeter, hergestellt aus gleich welchem Material, und welche - mittels Aufkleben, Anheften, Malerei oder gleich welcher Weise - zum Ziel hat, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen.

Artikel 3:

Die Steuer wird durch den Eigentümer der jeweiligen Werbetafel zum 1. Januar des Steuerjahres geschuldet.

Im Falle der Vermietung ist der Nutznießer der Werbetafel für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 0,70 € für jeden Quadratdezimeter oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der nützlichen Werbefläche.

Unter „nützliche Werbefläche“ ist jede Fläche zu verstehen, die zur Werbung geeignet ist unter Ausschluss der Umrahmung. Zur Berechnung der Werbefläche einer Mauer wird indessen nur der Teil der Mauer berücksichtigt, welcher effektiv als Werbefläche genutzt wird.

Bei Werbetafeln mit mehreren permanent sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Bei elektronischen Wechselsystemen wird der Steuerbetrag verdoppelt.

Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürrholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortman
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

Artikel 5:

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Stadtverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Artikel 6:

Sind von der Steuer befreit:

- die von öffentlichen Dienststellen, gemeinnützigen Diensten oder G.o.E's aufgestellten Werbetafeln.

Artikel 7:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung TITEL III der allgemeinen Steuerordnung.

Artikel 8:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**